



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	127. / 05.01.2009 / 10:00 – 12:00 Uhr
TOP:	03 - Consolidation
Thema:	Consolidation – Update und Vorbereitung des Comment letters
Papier:	03a_consolidation_Vorbereitung CL

Verwendete Abkürzungen und Termini:

Returns und Rückflüsse werden synonym verwendet

Control und Kontrolle werden synonym verwendet

RE Reporting Entity

SE(s) Structured Entity (Entities)

ED Exposure Draft

NCI Non-controlling interests

A. Allgemeine *Control*-Definition

Fakten

- 1 **Working Definition of Control:** Eine RE hat *Control* über ein Unternehmen, wenn die RE die Macht (power) hat, die Aktivitäten des Unternehmens zu lenken (direct), um daraus Rückflüsse (returns) für die RE zu generieren (ED 10.4).
- 2 *Control* ist ungeteilt, *power* eines Mutterunternehmens wird lediglich durch Schutzrechte Dritter begrenzt, Rückflüsse können durchaus mit Dritten geteilt werden (ED 10.5ff).
- 3 Einer RE kann *power* aus verschiedenen Ursachen erwachsen:
 - a. Stimmrechte
 - b. Optionen zum Erwerb von Stimmrechten
 - c. Vertragliche Vereinbarungen
 - d. Kombination der Gründe a – c (ED 10.8)

Darüber hinaus kann eine RE *power* mittels eines Agenten ausüben, der im Auftrag der RE handelt (ED 10.9).

- 4 Rückflüsse (returns) aus der Beteiligung (involvement) an einem Unternehmen variieren mit den Aktivitäten des Unternehmens und können positiv und negativ sein (ED 10.10).



Ein Mutterunternehmen ist der Variabilität der Rückflüsse ausgesetzt und hat die Macht zur Beeinflussung der Rückflüsse. Diese können in Form von Dividenden, Marktwertänderungen, Residualansprüchen an den Vermögenswerten, Steuervorteilen, Vorteilen aus dem Zugriff auf Liquidität, Kosteneinsparungen, exklusiven Rückflüssen (z.B. aus Synergieeffekten) und weiteren auftreten (ED 10.11).

Comment Letter – Frage 1

Kann die überarbeitete *Control*-Definition auf alle Unternehmen angewendet werden, die sich typischerweise im Anwendungsbereich von IAS 27 und SIC-12 befinden? Falls nicht, worin bestehen Anwendungsprobleme?

Comment Letter – Frage 2

Bildet das allgemeine *Control*-Prinzip -wie im ED formuliert- die geeignete Basis für Konsolidierung?

Ansicht DRSC Projektmanager: Punkte für den Comment letter

- 5 Die vorgeschlagene *Control*-Definition kann grundsätzlich auf alle Unternehmen angewendet werden, da es sich um ein allgemein gehaltenes Prinzip handelt. Inwiefern die Definition in ihren Konkretisierungen konsistent ist, muss anhand der konkretisierenden Paragraphen im ED beurteilt werden.
- 6 Der DSR hat im Comment letter zum IASB Discussion Paper “Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity” der *Control*-Definition basierend auf *power* und *benefits* grundsätzlich zugestimmt (CL Framework D, Tz. 9). Grundsätzlich ist das *Control*-Prinzip, wie im ED formuliert, eine geeignete Basis für Konsolidierung.
- 7 Die Untersuchung zur Verwendung des Begriffs *returns* in den bestehenden IAS/IFRS zeigt, dass der Terminus nicht konsistent im sowohl positiven als auch negativen Sinne verwendet wird (siehe hierzu Papier 03e consolidation_returns and benefits). Der IASB sollte darauf hingewiesen werden.

Frage 1 an den DSR:

Stimmt der Rat der Ansicht des DRSC Projektmanagers zu?



B. Bestimmung von *Control*: allgemein

Fakten

- 8 Die Beurteilung von *Control* umfasst sowohl die grundsätzlich gemeinsame Betrachtung von *power* und *returns* als auch die Beurteilung, inwiefern die RE ihre *power* zur Beeinflussung der *returns* nutzen kann (ED 10.12). Dem liegt das Link-Kriterium zugrunde: *Control* basiert auf *power*, die genutzt wird, um Rückflüsse zu generieren und zu beeinflussen (ED 10.BC55ff). Grundsätzlich gilt, dass alle relevanten Fakten und Umstände berücksichtigt werden müssen (ED 10.14).

Returns

- 9 Das Mutterunternehmen ist der Variabilität der *returns* ausgesetzt und hat die Macht, die *returns* zu beeinflussen (ED 10.11). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass *power* zur Lenkung der Aktivitäten grundsätzlich mit der Bereitschaft der RE korreliert, sich der Variabilität der *returns* auszusetzen (ED 10.13).
- 10 Dies bedeutet aber nicht, dass Umfang der *returns* und Ausmaß an *power* zur Lenkung der Aktivitäten direkt korrelieren. *Control* setzt gemäß der *Basis for Conclusions* nicht voraus, dass die gesamten *returns* des Unternehmens ausschließlich dem Mutterunternehmen zustehen (ED 10.BC56). Für die *Control*-Bestimmung ist es folglich maßgeblich, dass sich eine RE der Variabilität der *returns* aussetzt und grundsätzlich in der Lage ist, die *returns*, bedingt durch die Ausübung von *power*, zu maximieren

Power

- 11 Eine RE besitzt *power* zur Lenkung (direct) der Aktivitäten eines Unternehmens, wenn die RE die strategische Geschäfts- und Finanzierungspolitik des Unternehmens bestimmen kann (ED 10.22).
- 12 Im Gegensatz zu *returns* besteht hinsichtlich *power* Exklusivität: Nur eine Partei kann *power* haben, die es ermöglicht, die Aktivitäten eines Unternehmens zu lenken und Rückflüsse zu generieren (ED 10.BC58). Schutzrechte anderer Parteien können die *power* des Mutterunternehmens zwar begrenzen, *Control* aber nicht verhindern (ED 10.B1). Was unter Schutzrechten zu verstehen ist, wird in ED 10.B2 ausgeführt.
- 13 Für die Bestimmung von *Control* definiert der ED zwei Klassen von Unternehmen, die „normalen Unternehmen“ (entities) und die sogenannten *structured entities* (SE). In diesem Papier wird zwischen Unternehmen und *structured entities* (SE) unterschieden.



Eine RE muss überprüfen, ob sie *power* über ein Unternehmen besitzt durch Stimmrechte oder andere Vereinbarungen (ED 10.21(a)). Hinsichtlich SEs wird auf die Paragraphen 30-38 des ED verwiesen (zu SEs siehe Sektion F dieses Papiers).

Power bei Stimmrechtsmehrheit

- 14 Vermutung 1: RE kontrolliert die Mehrheit des Leitungsorgans durch Bestellungs-/ Abberufungsrechte (ED 10.23).
- 15 Vermutung 2: RE mit mehr als 50% der Stimmrechte übt Kontrolle aus, wenn die Zusammensetzung des Leitungsorgans durch die Stimmrechtsverteilung bestimmt wird (ED 10.24). Hinsichtlich Vermutung 2 wird explizit auf die Widerlegung in ED 10.25 hingewiesen.
- 16 Widerlegung:
- Rechtliche Anforderungen, Gründungsdokumente, vertragliche Vereinbarungen beschränken die stimmrechtsbasierte *power* der RE so stark, dass die Lenkung der Aktivitäten durch die RE nicht möglich ist, oder
 - ein anderes Unternehmen besitzt *power* (ED 10.25).

De facto Control

- 17 Eine RE hat trotz fehlender Stimmrechtsmehrheit *power*, wenn (keine Vermutung)
- a. die RE mehr Stimmrechte als jede andere Partei hat UND
 - b. diese Stimmrechte ausreichend sind, um der RE die Bestimmung der strategischen Geschäfts- und Finanzierungspolitik zu ermöglichen (ED 10.27).
- Beispiel: Der Gesellschafter mit den meisten Stimmrechten besitzt *power*, wenn die anderen Aktionäre weit verstreute Kleinaktionäre und nicht organisiert sind (ED 10.28).
- Weitere Indikatoren, die im Zusammenhang mit allen anderen relevanten Fakten und Umständen auf *Control* hinweisen, sind im Anhang (ED 10.B9) aufgeführt.
- 18 Zu *power* durch Vereinbarungen mit anderen Stimmrechtsinhabern siehe Sektion D dieses Papiers.
- 19 Eine RE kann *power* durch andere Vereinbarungen besitzen und zwar unabhängig von Stimmrechten (ED 10.B14-B16). Beispielhaft werden die Bestimmung über Herstellungsprozesse oder über die Einstellung von Personal genannt. Durch solche Vereinbarungen kann die RE die Macht besitzen, die Aktivitäten des Unternehmens zu lenken, welche normalerweise vom Leitungsorgan gesteuert werden (ED 10.B15). Darüber hinaus können Optionen auf den Erwerb der Mehrheit der Stimmrechte *power* für den Optionsinhaber bedeuten (zu Optionen siehe Sektion C dieses Papiers)

**Comment Letter – Frage 3**

Führen die Anforderungen und Anleitungen bezüglich der Bestimmung von Control zur konsistenten Anwendung der Control-Definition? Falls nicht, warum? Welche zusätzlichen Hinweise sollten gegeben werden, welche sollten gestrichen werden?

Vorschlag DRSC Projektmanager: Punkte für den Comment letter

- 20 Die in ED 10.23 und ED 10.24 dargestellte Fallunterscheidung lässt vermuten, dass hier zwischen Stimmrechten im Leitungsorgan und Stimmrechten in der Hauptversammlung unterschieden wird. Hier sollte der IASB um eine Klarstellung gebeten werden. Unabhängig davon sollte der IASB ebenfalls erklären, warum die in ED 10.25 angeführte Widerlegung nur für ED 10.24 Gültigkeit besitzen soll.
- 21 Es fehlt eine explizite Definition von „Leitungsorgan“ (DSR 125./126.). Auch wenn das deutsche duale Boardsystem nicht als Extra-Fall in einem internationalen Standard berücksichtigt werden kann/muss und hierbei immer Auslegung notwendig ist, so sollte doch zumindest eine Auslegungshilfe (idealerweise in Form einer Definition) im Standard stehen, z.B. das Leitungsorgan ist das Gremium oder die Gesamtheit der Gremien, welches oder welche die Aktivitäten eines Unternehmens lenkt oder lenken.
- 22 Der in ED 10.BC58 erklärte Zusammenhang zwischen *power* und *returns* bzw. der Exklusivität von *power* unter Beachtung bestehender Schutzrechte Dritter sollte im Hauptteil des ED stärker ausgeführt werden, anstatt in den *Basis for Conclusions*.
- 23 Die in ED 10.B9 genannten Indikatoren zu *power* ohne Stimmrechtsmehrheit sind zum Teil sehr schwacher Art, z.B. B9 (b). Bestimmungs- und Abberufungsrechte für *key management personnel* deuten eher auf maßgeblichen Einfluss hin, als auf Beherrschung. Insofern wäre ein Hinweis hilfreich, dass z.B. der in B9 (b) geschilderte Sachverhalt allein nicht zu *Control* führt. Zudem ist unklar, was mit *key management personnel* gemeint ist (DSR 125./126.).
- Weitere eher schwache Indikatoren sind B9 (c) und B9 (d).
- 24 In Bezug auf die Indikatoren für das Vorliegen zusammenhängender Vereinbarungen (ED 10.17f) sollte der IASB nochmals um Klarstellung gebeten werden, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt (DSR 125./126.).
- 25 Da die Bestimmung von *Control* auf *power* UND *benefits* basiert, sollte das Link-Kriterium sowie weitere relevante Aussagen in den Hauptteil des Standards integriert und nicht in der *Basis for Conclusion* belassen werden. Insbesondere bei *de facto control* erscheint der Hinweis hilfreich, dass *power* und *returns* nicht notwendigerweise direkt korrelieren müssen (ein allgemeiner Zusammenhang wird berechtigterweise vermutet in



ED 10.13). Der ohne Aktien- und Stimmrechtsmajorität kontrollierende Gesellschafter kann zwar die strategische Geschäfts- und Finanzierungspolitik bestimmen, dennoch wird er nicht notwendigerweise die Mehrheit der *returns* in Form von Dividenden für sich beanspruchen können. Dennoch liegt *Control* vor, da der dominante Gesellschafter basierend auf der *power* die Rückflüsse aus dem Unternehmen beeinflusst.

26 *Control* durch andere Vereinbarungen (ED 10.B14) erscheint nicht konkret genug und sollte stärker mit Kriterien und/oder Indikatoren herausgearbeitet werden. Insbesondere die in ED 10.B15 genannten Beispiele können *Control* nicht rechtfertigen.

Frage 2 an den DSR:

Stimmt der Rat den Kritikpunkten zu? Gibt es aus Sicht des DSR weitere Kritikpunkte?

C. Bestimmung von *Control*: Power durch Optionen

Fakten

27 *Power* bedingt durch Optionen auf Stimmrechte sind im Zusammenhang mit allen anderen relevanten Fakten und Umständen zu berücksichtigen (ED 10.B13). Eine RE hat unter folgenden (alternativen) Bedingungen die Macht, die Aktivitäten eines Unternehmens zu lenken (dem Wortlaut nach keine Vermutung!) (ED 10.B13):

- a. Das Leitungsorgan bestimmt die strategische Geschäfts- und Finanzierungspolitik nach dem Willen des Optionshalters.
- b. Der Stillhalter ist ein Agent des Optionshalters, wie in ED 10.B3ff ausgeführt, und die Stimmrechte des Agenten reichen aus, um die strategische Geschäfts- und Finanzierungspolitik zu bestimmen.
- c. Mit der Option oder der Wandelmöglichkeit sind weitere bestimmte Rechte für die RE verbunden, mittels derer die RE die Macht (*power*) hat, die Aktivitäten des Unternehmens zu lenken (*direct*).

Comment Letter – Frage 4

Stimmen Sie den Vorschlägen zu Optionen und *convertible instruments* bei der Bestimmung von *Control* zu? Falls nicht, bitte beschreiben Sie Situationen, in denen Optionen oder *convertible instruments* dem Optionsinhaber *power* zur Lenkung der Unternehmensaktivitäten geben.



Vorschlag/ Ansicht DRSC Projektmanager: Punkte für den Comment letter

- 28 Der DSR hatte in der 126. Sitzung gefordert, dass die Konsolidierungspflicht nur dann bestehen soll, wenn der Inhaber die Macht (power) besitzt, die Aktivitäten des beherrschten betreffenden Unternehmens zum eigenen Nutzen bzw. Vorteil zu bestimmen. Dem ist, soweit ersichtlich, in ED 10.B13 Rechnung getragen worden. Darüber hinaus hatte der DSR weitere konkrete Hinweise und Indikatoren für das Vorliegen von Control bei Optionen gefordert. Dem entspricht der ED insofern, dass *power* nur bei Vorliegen von mindestens einer der in ED 10.B13 genannten Bedingungen bejaht wird. Anzuregen wären weitere konkretisierende Indikatoren (DSR 126. Sitzung). Darüber hinaus erscheint es eher sachgerecht, dieses wichtige Thema im Hauptteil des Standards zu adressieren, als im Anhang.
- 29 Ferner sollte im ED klargestellt werden, dass nur solche Optionen bei der Beurteilung von *Control* berücksichtigt werden, welche physisch beglichen werden (Ausschluss von *cash settled options*, DSR 126. Sitzung).

Frage 3 an den DSR:

Stimmt der Rat den Kritikpunkten zu? Gibt es aus Sicht des DSR weitere Kritikpunkte?

D. Bestimmung von *Control*: Dualität Agent & Prinzipal**Fakten**

- 30 Durch Vereinbarungen mit anderen Stimmrechtsinhabern, mittels derer eine RE die Stimmrechte anderer Stimmrechtsinhaber ausüben darf, kann die RE *power* über das Unternehmen haben, wenn die Summe der durch die RE ausübaren Stimmrechte ausreichend ist, um der RE die Lenkung der strategischen Geschäfts- und Finanzierungs politik zu ermöglichen. *Control* besteht dann, wenn die RE die Stimmrechte ausüben kann, um Rückflüsse an sich selbst zu generieren (ED 10.B10).

Die Vermutung wird widerlegt durch den Nachweis, dass die RE verpflichtet ist, im besten Interesse derjenigen zu handeln, deren Stimmrechte die RE ausüben kann oder durch *Chinese walls* hinsichtlich der Entscheidungen in der Eigenschaft als Stimmrechtsinhaber auf der einen Seite und als Ausübender von Stimmrechten Dritter auf der anderen Seite (ED 10.B11).

**Comment Letter – Frage 5**

Stimmen Sie den Vorschlägen zur bilanziellen Behandlung von Situationen zu, in denen eine Partei neben eigenen Stimmrechten auch Stimmrechte im Auftrag anderer Parteien als Agent hält? Falls nicht, bitte beschreiben Sie Situationen, in denen die vorgeschlagene Regelung zu unangemessenen Ergebnissen führt.

Vorschlag/ Ansicht DRSC Projektmanager: Punkte für den Comment letter

- 31 Der Vorschlag wird begrüßt. (Protokoll 126. DSR Sitzung: In Bezug auf Unternehmen, die über Unternehmensanteile sowohl als Prinzipal als auch als Agent verfügen können, soll grundsätzlich davon auszugehen sein, dass diesem Unternehmen auch die aus dem Agentenstatus resultierenden Anteile zuzurechnen sind, soweit das Unternehmen die Macht (power) besitzt, die Aktivitäten des TU mittels dieser Anteile zum eigenen Nutzen zu bestimmen. Die Nicht-Zurechnung dieser Anteile ist nachzuweisen.)

Frage 4 an den DSR:

Stimmt der Rat dem Vorschlag zu?

E. Beschreibung von *Structured Entities* (SE)**Fakten**

- 32 Eine SE ist ein Unternehmen, dessen Aktivitäten insofern begrenzt sind, dass die strategische Geschäfts- und Finanzierungspolitik nicht durch Stimmrechte oder Kontrolle des Leitungsorgans gelenkt wird (ED 10.30).
- 33 Darüber hinaus weist die *Basis for Conclusions* darauf hin, dass SEs folgende Eigenschaften haben können (ED 10.BC106):
- a. Einen eng und genau definierten Zweck
 - b. Eine begrenzte Spanne von Aktivitäten
 - c. Eine vorherbestimmte Strategie
 - d. Eigene Vermögenswerte mit eindeutig definierten Cash flows (z.B. finanzielle Vermögenswerte mit vertraglichen Cash flows)

**Comment Letter – Frage 6**

Stimmen Sie der Definition einer SE im ED zu? Falls nicht, wie würden Sie eine SE beschreiben?

Vorschlag/ Ansicht DRSC Projektmanager: Punkte für den Comment letter

34 Die Definition im Hauptteil ist zu allgemein gehalten, allerdings werden konkretere Merkmale eine SE in der *Basis for Conclusions* genannt. Diese sollten ebenfalls in den Hauptteil des ED übernommen werden.

Frage 5 an den DSR:

Stimmt der Rat dem Vorschlag zu?

F. Control bei Structured Entities**Fakten**

35 Bei der Bestimmung von *Control* von SEs wird grundsätzlich untersucht, wie die Rückflüsse aus den Unternehmensaktivitäten verteilt sind und wie die Entscheidungen hinsichtlich der die *returns* beeinflussenden Aktivitäten getroffen werden. Alle relevanten Fakten und Umstände sind bei der Bestimmung von *Control* heranzuziehen, dies beinhaltet (ED 10.31):

- a. Zweck und Design der SE
- b. *Returns* der RE verursacht durch die Beteiligung (involvement) an der SE
- c. Aktivitäten der SE sowie das Ausmaß der Vorherbestimmung der strategischen Geschäfts- und Finanzierungspolitik
- d. Zusammenhängende Vereinbarungen
- e. Möglichkeit der RE, bestehende Restriktionen oder die vorherbestimmte Unternehmenspolitik zu ändern
- f. Ob die RE ein Agent ist oder andere Parteien als Agent für die RE agieren

36 Zweck und Design der SE (ED 10.32):

- Eine RE kontrolliert (vermutlich) eine SE, wenn diese zur Durchführung von Aktivitäten gegründet wurde, die Teil der laufenden Aktivitäten der RE sind (z.B. SE hält rechtliches Eigentum an den von der RE für eigene Aktivitäten genutzten Vermögenswerten)



- Annahme: Die RE wird ihre *power* zur Lenkung (direct) der Aktivitäten der SE wahrscheinlich nicht abgeben, da die SE-Aktivitäten für die RE von Wichtigkeit sind.

37 Returns der SE (ED 10.33):

- Vermutung: Je stärker eine RE der Variabilität der Rückflüsse aus der Beteiligung an der SE ausgesetzt ist, desto mehr *power* zur Bestimmung der Aktivitäten, welche die Variabilität der Rückflüsse bedingen, wird die RE besitzen.
- Eine RE besitzt *power* über eine SE, wenn
 - a. die RE der Variabilität der *returns* aus der SE ausgesetzt ist
 - b. diese *returns* wesentlich für die SE sind und
 - c. die RE der Variabilität der *returns* stärker ausgesetzt ist, als andere Parteien.

38 Aktivitäten der SE (ED 10.34ff):

- Zentrale Frage: Wie werden die begrenzten Aktivitäten gelenkt und wie sind die *returns* verteilt?
- Welche Aktivitäten bedingen die Variabilität der *returns* und welche *power* hat die RE, diese Aktivitäten zu lenken (direct)?
- Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Aktivitäten beim Eintreten bestimmter Ereignisse begründet *power*, wenn diese Möglichkeit sich auf die Lenkung der Aktivitäten bezieht, welche die Variabilität der *returns* bedingt.
- Auf die tatsächliche Ausübung kommt es nicht an.
- Beispiel: *Asset default* in ED 10.B35 und ED 10.B37

39 Zusammenhängende Vereinbarungen (ED 10.37): Eine RE kann eine SE mittels zusammenhängender Vereinbarungen beherrschen, z.B.

- Aktivitäten der SE bestehen im Erwerb von Forderungen der RE gegen Barzahlung (cash), Inkasso und Weiterleitung der Zahlungen an die Investoren. Überfällige Forderungen gehen zurück an die RE, welche die SE gegründet hat (put agreement).
- Gründungsdokumente und *put agreement* werden als zusammenhängend betrachtet: Die RE ist der gesamten Variabilität der *returns* ausgesetzt, welche vom Forderungsportfolio der SE ausgeht und hat die *power*, die *returns* durch das Steuern der überfälligen Forderungen zu beeinflussen.

40 Möglichkeit der RE, bestehende Restriktionen oder die vorherbestimmte Unternehmenspolitik zu ändern (ED 10.38), z.B.:

- Recht zur Auflösung der SE



- Recht zur Durchsetzung oder zum Blockieren von Satzungsänderungen

Comment Letter – Frage 7

Stellen die Anforderungen und Hinweise zur Bestimmung von Control bei *Structured Entities* eine konsistente Anwendung der *Control*-Definition dar? Falls nicht, warum? Welche weiteren Hinweise sind notwendig?

Ansicht DRSC Projektmanager

- 41 Es sollte klar ausgeführt werden, ob die in ED 10.31 genannte Liste vollständig ist oder nicht.
- 42 Die aufgezählten Indikatoren für Control ähneln zum Teil den SIC-12 Kriterien, z.B.

ED 10	SIC-12
Zweck und Design der SE: Eine RE kontrolliert (vermutlich) eine SE, die gegründet wurde, um Aktivitäten wahrzunehmen, die Teil der laufenden Aktivitäten der RE sind (ED 10.33)	Indikator für Control: Die Geschäftstätigkeit der SPE wird entsprechend der Geschäftsbedürfnisse der RE geführt, so dass die RE Nutzen daraus zieht (SIC-12-10a)
<i>Returns</i> der SE (ED 10.34): Je stärker eine RE der Variabilität der Rückflüsse aus der Beteiligung an der SE ausgesetzt ist, desto mehr <i>power</i> zur Bestimmung der Aktivitäten, welche die Variabilität der Rückflüsse bedingen, wird die RE besitzen	RE hat die Entscheidungsmacht, die Mehrheit des Nutzens aus der Geschäftstätigkeit der SPE zu ziehen oder RE hat diese Entscheidungsmacht durch Autopilot delegiert (automatisiert, d.h. einmal „für immer“ ausgeübt, BC.14) (SIC-12.10b) RE hat das Recht, die Mehrheit des Nutzens aus der SPE zu ziehen und ist u.U. Risiken ausgesetzt, die mit der Geschäftstätigkeit der SPE verbunden sind (SIC-12.10c)

- 43 Der DSR hatte in der 126. Sitzung darauf hingewiesen, dass der *Risk-and-reward-Ansatz* in Bezug auf *Structured Entities* möglicherweise der beste Indikator für *Control* ist. Aus diesem Grund hatte der Rat bereits in der 125. Sitzung angeregt, die Indikatoren aus SIC-12 in verbesserter Form in den ED aufzunehmen (u.a.: „majority of risks and rewards“). Der ED trägt auch hier im Vergleich zu früheren *Staff Drafts* zumindest deutliche Züge des *Risk-and-rewards-Ansatzes*: „Generally, the more a reporting entity is exposed to the variability of returns from its involvement with an entity, the more power the reporting entity is likely to have to direct the activities of that entity that cause the returns to vary.“ (ED 10.33 S.1) Allerdings erscheint eine Abstufung von *power* nicht konsistent vor dem Hintergrund der *Control*-Definition, da die *Control*-Definition nicht darauf abstellt, wer am meisten *power* besitzt, sondern welche RE die exklusive *power* besitzt (unter Tolerierung von Schutzrechten). Insofern erscheint ED 10.33 S.1 nicht sinnvoll. Darauf sollte



der IASB hingewiesen werden. Unter Berücksichtigung von ED 10.33 S.2 ist S.1 vermutlich so gemeint, dass diejenige RE, welche sich dem höchsten Risiko in Bezug auf die *returns* ausgesetzt sieht, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch *power* besitzt.

44 Weiterhin wurde in der 126. Sitzung des DSR kritisiert, dass die Mitwirkung der RE an der Entscheidung, die Restriktionen einer SE zu ändern, keine ausreichend hohe Hürde darstellt. Nach Ansicht des DSR sollte es auf die alleinige Möglichkeit der RE, die Restriktionen einer SE zu ändern, ankommen. Im ED wird nunmehr darauf abgestellt, dass die RE die Möglichkeit haben muss, die Restriktionen zu ändern. Diese Grenze wurde zwar angehoben, erscheint aber noch nicht hoch genug. Es sollte angeregt werden, auf die alleinige Möglichkeit (anstatt auf die Möglichkeit) abzustellen.

45 Ein weiterer Hinweis aus der 126. Sitzung des DSR ging dahin, als Indikator für *Control* einer SE aufzunehmen, dass das Risiko in Bezug auf Werthaltigkeitsverluste der in die SE eingelegten Vermögenswerte (*default*-Fall) bei der kontrollierenden RE liegt. Auch dies ist in den ED (ED 10.35 und ED 10.37) aufgenommen worden.

Frage 6 an den DSR:

Inwiefern sieht der DSR noch weitere Kritikpunkte am vorgeschlagenen Control-Konzept für *Structured Entities*?

Comment Letter – Frage 8

Sollte der IFRS Consolidated Financial Statements einen *Fall-back*-Test beinhalten, welcher den *Risk-and-reward*-Ansatz zum Gegenstand hat? Falls ja, welches Niveau der Variabilität der *returns* sollte Grundlage dieses Tests sein und warum? Bitte legen Sie dar, wie die Variabilität der *returns* berechnet werden sollte und aus welchen Gründen es sachgerecht ist, eine Ausnahme vom Grundsatz zu schaffen, dass Konsolidierung auf der Basis von *Control* zu erfolgen hat.

Fakten

46 Anscheinend ist der IASB von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dass *power* bei SEs schwierig zu beurteilen ist, was in vielen Fällen dazu führen kann, dass eine Konsolidierung unter dem *Control*-Konzept bilanzpolitisch einfacher verhindert werden kann, als unter SIC-12. Für diesen Fall wird vom IASB ein *Risk-and-reward Fall-back*-Test zur Diskussion gestellt. Dieser sieht vor, dass diejenige RE eine SE konsolidiert, welche sich einem bestimmten Risikolevel (*level of variability of returns*) ausgesetzt sieht.



Ansicht DRSC Projektmanager

- 47 Der DSR hat sich in der 125. und 126. Sitzung für die Beibehaltung der Grundgedanken von SIC-12 ausgesprochen. Daher kann einem *Fall-back-Test*, basierend auf dem *Risk-and-reward-Ansatz*, grundsätzlich zugestimmt werden. Weiterhin hat der DSR in der 126. Sitzung –wie auch im *Comment letter* zu Framework D (Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity)- darauf hingewiesen, dass der *Risk-and-reward-Ansatz* zwar nicht primär als Konsolidierungsbasis, aber dennoch als Indikator für *Control* zu verstehen ist. Insofern würde die Zulassung des *Fall-back-Tests* keine Ausnahme vom Grundsatz bedeuten, dass Konsolidierung auf der Basis von *Control* zu erfolgen hat.
- 48 Es ist fraglich, ob es der expliziten Aufnahme des *Risk-and-rewards-Fall-back-Tests* tatsächlich bedarf. M.E. wird der *Risk-and-rewards-Ansatz* durch die Formulierung in ED 10.33 S.2 *A reporting entity is likely to have power to direct the activities of a structured entity if it is exposed to the variability of returns that are potentially significant to the structured entity and the reporting entity's exposure is more than that of any other party* bereits berücksichtigt. Damit wäre auch die Frage nach dem Niveau der Variabilität bereits beantwortet, da ED 10.33 S.2 auf die Mehrheit des *exposure to the variability of returns* abstellt.

Frage 7 an den DSR:

Stimmt der DSR dieser Ansicht zu?

Wie sollte die Variabilität der *returns* ermittelt werden?

G. Disclosures

Fakten

- 49 In ED 10.48 werden *disclosures* gefordert, die den Adressaten folgende Einschätzungen ermöglichen sollen:
- a. Die Grundlagen zur Beurteilung von *Control* und entsprechende bilanzielle Auswirkungen.
 - b. Die Anteile der *Non-controlling-interests* an den Konzernaktivitäten.
 - c. Den Charakter und die finanziellen Auswirkungen von Beschränkungen, bedingt durch von Tochterunternehmen gehaltene Vermögenswerte und Schulden.
 - d. Den Charakter und das Risiko, verbunden mit der Beteiligung (*involvement*) an *Structured Entities*, welche von der RE nicht beherrscht werden.



- e. Die bilanziellen Auswirkungen bei Veränderungen des Anteils der RE an Tochterunternehmen, wenn diese Veränderungen nicht den Verlust der Kontrolle nach sich ziehen.
- f. Die bilanziellen Auswirkungen beim Verlust der Kontrolle über Tochterunternehmen während der Berichtsperiode.

Darüber hinaus werden im Anhang des ED detaillierte Anforderungen zu den *disclosures* beschrieben (B30-B49). Die *Illustrative Examples* geben weitere Hinweise zur Präsentation der *disclosures*.

Grundlagen zur Beurteilung von Control

- 50 Informationsziel: Unterstützung der Adressaten bei der Evaluierung der bilanziellen Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen, dass die RE die jeweiligen Unternehmen kontrolliert bzw. nicht kontrolliert. Die Angaben können (might) Bilanzsumme, Schulden, Umsatzerlöse und Periodenergebnis beinhalten (ED 10.B33f).
- 51 Beschreibung der Entscheidungsgründe und der wesentlichen Einschätzungen für Fälle in denen die RE (ED 10.B32):
- a. ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten durch Stimmrechte gelenkt werden, kontrolliert, obwohl die RE weniger als 50% der Stimmrechte hat,
 - b. ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten durch Stimmrechte gelenkt werden, nicht kontrolliert, obwohl die RE der dominante Gesellschafter ist (im *Pre Ballot draft*: obwohl die RE die Stimmrechtsmehrheit hat)
 - c. eine SE nicht kontrolliert, von der die RE Rückflüsse erhält, die für die SE wesentlich sind.

Die Anteile der Non-controlling-interests (NCI) an den Konzernaktivitäten

- 52 Informationsziel: Evaluierung des Anteils von NCI an *Performance*, Cash flows und Reinvermögen des Konzerns. Beispiele sind:
- a. Anteil der NCI am Konzern-Periodenergebnis und Gesamteinkommen (comprehensive income)
 - b. Anteil der NCI an Dividenden, gezahlt von Tochterunternehmen
 - c. Geschäftsaktivität oder Segment



53 Über vom Konzernabschlussstichtag abweichende Abschlussstichtage der Tochterunternehmen ist zu berichten, wenn die betreffenden Abschlüsse für die Konsolidierung relevant sind (ED 10.B35f).

Charakter und die finanziellen Auswirkungen von Beschränkungen bedingt durch von Tochterunternehmen gehaltene Vermögenswerte und Schulden

54 Dies beinhaltet (ED 10.B37):

- a. das Ausmaß der Restriktionen, mit denen die Aktivitäten von Tochterunternehmen durch NCI belegt sind
- b. Angaben zu rechtlichen, vertraglichen und behördlichen Restriktionen, z.B.
 - i. Beschränkungen der Tochterunternehmen hinsichtlich des Geldtransfers zu anderen Konzernunternehmen
 - ii. Garantien, welche Dividendenzahlungen beschränken
- c. Konzernbilanz-Buchwert der Vermögenswerte/Schulden, die solchen Restriktionen unterliegen.

Beteiligung an nicht konsolidierten Structured Entities und damit verbundene Risiken

55 Informationsziel (ED 10.B38): Einschätzung von

- a. Art und Ausmaß der Beteiligung (involvement) der RE an nicht kontrollierten SEs
- b. Art und Ausmaß sowie Veränderungen von Marktrisiken (Zins, Vorauszahlung, Währung usw.), Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken, resultierend aus der Beteiligung (involvement) an nicht kontrollierten SEs.

Die Regelung enthält einen *impracticability clause* (ED 10.B39).

Angaben zu Art und Ausmaß der Beteiligung (involvement)

56 Die Angaben sollen eine Zusammenfassung über die Art, den Zweck und die Aktivitäten der SEs beinhalten und betrifft solche nicht konsolidierten SEs, die entweder durch die RE gegründet bzw. gesponsert sind oder an denen die RE beteiligt ist (has involvement) (ED 10.B40). Darüber hinaus sind für nicht konsolidierte SEs, die von der RE gegründet oder gesponsert sind, in tabellarischer Form anzugeben (ED 10.B41):

- a. Erträge (income) aus der Beteiligung an den SEs inkl. Beschreibung der Ertragsarten
- b. Wert (value) der Vermögenswerte, die auf die SEs übertragen wurden.



Die Zusammenfassung über die Art, den Zweck und die Aktivitäten der SEs soll die Aktivitäten in Kategorien einordnen, z.B. nach Typ der SE oder nach Vermögenswerten, deren Risiken die RE ausgesetzt ist (ED 10.B41).

Die Angaben sind mindestens für das aktuelle Berichtsjahr sowie für zwei Vorjahre zu machen (ED 10.B42).

Angaben zur Art der Risiken

57 Die RE soll offenlegen, wie sie den Risiken aus der Beteiligung (involvement) an einer nicht konsolidierten SE ausgesetzt ist. Diese gehen über die IFRS 7 *disclosures* hinaus und beinhalten in tabellarischer Form (ED 10.B43f):

- a. die Buchwerte der Vermögenswerte/Schulden in der Konzernbilanz betreffend die Beteiligung der RE an SEs,
- b. die betroffenen Bilanzpositionen,
- c. den am Abschlussstichtag der RE bilanzierten Betrag der Vermögenswerte, die von SEs gehalten werden, an denen die RE beteiligt ist inkl. der Bewertungsbasis, unterschieden der Herkunft der Vermögenswerte (von der RE und von Dritten),
- d. den Betrag, der das maximale Verlustrisiko am besten beschreibt, dem die RE aufgrund der Beteiligung an SEs ausgesetzt ist, inkl. der Bestimmung dieses Betrags.

Es muss eine Kategorisierung erfolgen, die das Risiko der RE aus der Beteiligung an SEs repräsentiert (nach Typ der SE oder Typ der Vermögenswerte).

58 Zusätzlich sind weitere Angaben über Risiken gefordert, die z.B. beinhalten (also nicht explizit vorgegeben) (ED 10.B46):

- a. In Bezug auf die Vermögenswerte der SEs: Vermögensklassen, Kredit Rating, durchschnittliche Laufzeit, ob Vermögenswerte wertberichtigt oder von Rating Agenturen herabgestuft wurden
- b. In Bezug auf Finanzierungs- und Verlustrisiken:
 - i. Refinanzierung der SEs (z.B. Commercial Paper) und deren durchschnittliche Laufzeit, inkl. einer Laufzeitanalyse der Vermögenswerte und der Refinanzierung, sofern keine Fristenkongruenz besteht.
 - ii. Etwaige Schwierigkeiten (difficulties) der SE während der Berichtsperiode.
 - iii. Bei der RE während der Berichtsperiode entstandene Verluste aus der Beteiligung an SEs.



- iv. Das zum Abschlussstichtag erwartete Verlustrisiko, dem die RE ausgesetzt ist, sofern das erwartete Verlustrisiko nicht dem maximalen Verlustrisiko entspricht inkl. Angaben zur Ermittlung des erwarteten Verlustrisikos.
 - v. Falls die RE zur Übernahme von Verlusten aus der SE vor anderen Investoren verpflichtet ist: Rangfolge und Beträge der zu übernehmenden Verluste, klassifiziert nach beteiligten Parteien sowie Obergrenze der zu übernehmenden Verluste.
- c. Die Arten der Rückflüsse der Berichtsperiode aus Finanzinstrumenten, die die RE in SEs hält.
- d. Die Art und Bedingungen jeglicher Verpflichtungen der RE, die SE finanziell zu unterstützen, dies beinhaltet:
- i. Die Beschreibung der auslösenden Bedingungen
 - ii. Angaben zur Begrenzung solcher Verpflichtungen
 - iii. Angaben, ob auch andere Parteien dieser Verpflichtung unterliegen und wie sich die Verpflichtung der RE in eine Rangfolge einordnet.
- e. Betreffend die von der RE geleistete finanzielle Unterstützung einer SE soll berichtet werden, ob
- i. die RE Schuld- oder Eigenkapital-Anteile der SE erworben hat und inwiefern die RE auf Basis einer Vereinbarung dazu verpflichtet war
 - ii. die RE sonstige Hilfe bei der Beschaffung anderer Arten von Unterstützung (support) geleistet hat, bzw.
 - iii. ob dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt ist

59 Sofern die RE während der Berichtsperiode ohne Vorliegen einer vertraglichen oder faktischen Verpflichtung (constructive obligation) Unterstützung für nicht konsolidierte SEs geleistet hat, sollen folgende Angaben gemacht werden:

- a. Umfang der Unterstützung sowie Art und Betrag, inkl. Situationen, in denen die RE bei der Akquise von Unterstützung mitgewirkt hat oder in welchen Situationen die RE dies derzeit beabsichtigt,
- b. die Gründe, warum Unterstützung geleistet wurde,
- c. Erklärungen, inwiefern die Bereitstellung der Unterstützung dazu geführt hat, dass die RE die SE kontrolliert, falls zutreffend.

60 Nach Rücksprache mit dem IASB Staff ist mit *support* hauptsächlich finanzielle Unterstützung gemeint (z.B. Erwerb der Schuldverschreibungen durch die Bank)



Bilanzielle Auswirkungen bei Veränderungen des Anteils der RE an Tochterunternehmen, wenn diese Veränderungen nicht den Verlust der Kontrolle bedeuten

61 In Form einer Auflistung sollen die den Eigentümern der Muttergesellschaft zuzurechnenden Effekte auf das Eigenkapital berichtet werden (ED 10.B48).

Bilanzielle Auswirkungen bei Verlust der Kontrolle über Tochterunternehmen während der Berichtsperiode.

62 Zusätzlich zu den in ED 10.46 geforderten Angaben sind folgende Informationen geboten:

- a. Anteil des Entkonsolidierungsergebnisses, der auf den *Fair Value* des verbleibenden Anteils an dem Unternehmen entfällt
- b. Position in der Gesamtertragsrechnung, in der das Entkonsolidierungsergebnis enthalten ist

Comment Letter – Frage 9

In welchem Umfang stellen die vorgeschlagenen *disclosures* entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung? Bitte identifizieren Sie *disclosure* Anforderungen, die Ihrer Meinung nach gestrichen oder ergänzt werden sollten.

Comment Letter – Frage 10

Haben die Unternehmen Ihrer Ansicht nach die für die *disclosures* notwendigen Informationen vorliegen bzw. sollten diese vorliegen? Bitte identifizieren Sie jene Anforderungen, die Ihrer Ansicht nach nur schwer erfüllbar sind bzw. die Ihrer Ansicht nach wahrscheinlich hohe Kosten bei den Unternehmen verursachen.

Anmerkungen DRSC Projektmanager: Punkte für den Comment letter

63 In der 125. Und 126. Sitzung des DSR wurde hervorgehoben, dass es in Bezug auf SEs ganz wesentlich darauf ankommt, über die mit der Beteiligung an einer SE verbundenen Risiken adäquat zu berichten. Dieser Forderung wird insbesondere in ED 10.B38ff weitgehend entsprochen.

64 Zu ED 10.B32(b) („basis for control“): Der dominante Gesellschafter kann implizit auch der Gesellschafter mit Stimmrechtsmehrheit sein. Da der „dominante Gesellschafter“ aber innerhalb der Sektion *de facto control* als ein Gesellschafter mit weniger als 50% der Stimmrechte verstanden wird, wäre es hier angebracht, explizit darauf hinzuweisen,



dass der dominante Gesellschafter auch ein Gesellschafter mit Stimmrechtsmehrheit sein kann.

- 65 Zu ED 10.B35f (Non-controlling interests): *Performance* ist nach aktuellem Diskussionsstand ein unbestimmter Begriff. Der Tenor des PAAinE Diskussionspapier zu *Performance Reporting* (diskutiert in der 126. Sitzung des DSR) geht dahin, dass kein Grundverständnis bezüglich des Begriffs existiert. Nach der Auffassung des DSR (126. Sitzung) existiert aber sehr wohl ein Grundverständnis bezüglich des Begriffs *financial performance*. Dieses ist allerdings bislang nicht formuliert. Darauf sollte der IASB hingewiesen werden, zumal der Begriff auch in Bezug auf Prinzipal-Agent-Beziehungen im ED (ED 10.B7f) verwendet wird.
- 66 Zu ED 10.B37 (Beschränkungen bedingt durch von Tochterunternehmen gehaltene Vermögenswerte und Schulden): Es fehlt ein explizites Informationsziel.
- 67 Zu ED 10.B41(b) (Beteiligung an nicht konsolidierten Structured Entities und damit verbundene Risiken): *Value* ist nicht konkret genug. Der IASB sollte entweder klarstellen, ob z.B. der *Fair Value* oder der Abgangsbuchwert gemeint ist. Sofern der IASB dies absichtlich offen lassen wollte, sollte darauf explizit hingewiesen werden, z.B. in Form einer Aufzählung, welche Werte unter den Begriff *value* i.S.d. Vorschrift fallen sollen.
- 68 Zu ED 10.B46(a): Es sollte darüber hinaus auch der Betrag angegeben werden, um den die Vermögenswerte wertberichtigt wurden.
- 69 Zu ED 10.B46(b) (ii): Der Terminus *any difficulties* ist zu unbestimmt. Es sollte anhand von Beispielen verdeutlicht werden, welche Art Schwierigkeiten gemeint sind.
- 70 Zu ED 10.B46(c): Es ist unklar, warum die Angaben hier auf Rückflüsse aus Finanzinstrumenten beschränkt sind. Es sollte angeregt werden, die Angaben auf *assets* auszuweiten. Denkbar wäre z.B. ein *Sale-and-Lease-back* Geschäft, wobei der Leasinggegenstand als *Operate Lease* in der SE bilanziert wird.
- 71 Zu ED 10.B46(e)(ii): Die Formulierungen *support* erscheint zu allgemein. Es sollte anhand eines Beispiels ein Anhaltspunkt gegeben werden, was genau unter *other type of support* bzw. *providing support* zu verstehen ist. Auskunftsgemäß handelt es sich in erster Linie um finanzielle Unterstützung, wenn auch nicht ausschließlich.

Frage 8 an den DSR:

Stimmt der DSR den genannten Kritikpunkten zu? Inwiefern sieht der DSR weitere Kritikpunkte für den *Comment letter*?

**Frage 9 an den DSR:**

Liegen den Unternehmen nach Ansicht des DSR die für die *disclosures* geforderten Informationen vor bzw. sollten diese vorliegen? Lassen sich Anforderungen identifizieren, die nur schwer erfüllt werden können oder hohe Kosten bei den Unternehmen verursachen.

H. Reputationsrisiko**Fakten**

- 72 Das Reputationsrisiko bezieht sich auf eine implizite Verpflichtung der RE zur Unterstützung nicht konsolidierter SEs ohne Vorliegen einer vertraglichen oder faktischen Verpflichtung.
- 73 Der IASB entschied, dass das Reputationsrisiko kein funktionsfähiges Kriterium für eine Konsolidierung ist. Dennoch fordert der ED detaillierte Angaben in diesem Zusammenhang.

Comment Letter – Frage 11

Ist Reputationsrisiko Ihrer Ansicht nach eine Grundlage für Konsolidierung sein? Falls ja, bitte beschreiben Sie, inwiefern die *Control*-Definition erfüllt wird und wie die Grundlage praktisch umgesetzt werden kann.

Sind Ihrer Ansicht nach die in ED 10.B47 vorgeschlagenen *disclosures* ausreichend? Falls nicht, wie sollten diese verbessert werden?

Ansicht DRSC Projektmanager

- 74 Der Ansicht des IASB kann zugestimmt werden. Das Reputationsrisiko allein sollte kein Kriterium für Konsolidierung sein. Es könnte dennoch als Indikator zusammen mit anderen Indikatoren für *Control* gelten und insofern ein in die Überlegung einzubeziehender Fakt/Umstand sein.

Frage 10 an den DSR:

Stimmt der DSR der Sichtweise des Projektmanagers zu?



I. Assoziierte Unternehmen und *Equity*-Methode

Fakten

- 75 Es scheint derzeit umstritten, ob die *Equity*-Methode primär eine Konsolidierungs- oder Bewertungsmethode ist. Einerseits werden bei Anwendung der *Equity*-Methode Zwischengewinne eliminiert (IAS 28.22), andererseits sind assoziierte Unternehmen jedoch nicht Bestandteil eines Konzerns (IAS 28.2).
- 76 Grund für die Entwicklung des Konzepts des maßgeblichen Einflusses in IAS 28 war die Tatsache, dass die Konsolidierungsanforderungen vorrangig auf die Stimmrechtsmehrheit fokussierten. Der Konsolidierungsansatz insbesondere im ED 10 geht nunmehr aber über die Stimmrechtsmehrheit hinaus und rückt die durch verschiedene Gründe bestehende Macht einer RE, die Aktivitäten eines Unternehmens zu bestimmen, in den Vordergrund. Das Konzept des maßgeblichen Einflusses ist bei den Überlegungen zum neuen Konsolidierungsstandard nicht vom IASB erörtert worden.

Comment Letter – Frage 12

Sollte der IASB Ihrer Ansicht nach die Definition des signifikanten Einflusses und der Anwendung der *Equity*-Methode vor dem Hintergrund in Betracht ziehen, um im Rahmen eines separaten Projekts die geäußerten Bedenken in Bezug auf IAS 28 zu behandeln?

J. Weitere Anmerkungen für den *Comment Letter*

Prinzipal-Agent-Beziehungen

Fakten

- 77 ED 10.B3-B8 sowie ED 10.B12 beschreiben Prinzipal-Agent-Beziehungen. Eine RE, die die Aktivitäten eines Unternehmens lenkt, kontrolliert das Unternehmen nicht, wenn sie die Eigenschaften eines Agenten hat. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die RE als Agent ein outputorientiertes Entgelt erhält (ED 10.B7f) und somit die Höhe ihres Entgelts (remuneration; ED 10.B7 Satz 3) durch ihr Handeln beeinflussen kann.
- 78 Der DSR hat in der 125. Und 126. Sitzung seine Bedenken zum Ausdruck gebracht, dass mit dieser Regelung Teilkonzernabschlüsse nicht mehr als IFRS-konform gelten, da Konsolidierung durch *Control* ausgelöst wird, eine Zwischenholding gemäß dem ED



jedoch als Agent angesehen werden kann und als solcher keine *Control* über das Unternehmen hat.

79 Der IASB hat in den ED eine weitere Regelung aufgenommen, wonach ein Agent eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhält. Im Umkehrschluss ist eine nicht angemessene Vergütung ein Indikator dafür, dass eine RE das Unternehmen kontrolliert (ED 10.B5). Indikatoren für eine nicht angemessene Vergütung sind (ED 10.B6):

- a. Die Entgelte (fees) sind höher als üblicherweise für vergleichbare Tätigkeiten auf *arm's length basis* vereinbarte Entgelte.
- b. Die Entgelte sind hoch im Vergleich zu den erwarteten Rückflüssen des Unternehmens
- c. Die erwartete Variabilität der Entgelte ist hoch im Vergleich zur gesamten erwarteten Variabilität der Rückflüsse.

80 Darüber hinaus weist der ED darauf hin, dass ein Agent üblicherweise an positiven Rückflüssen, aber nicht an negativen Rückflüssen beteiligt ist, d.h. z.B. Marktwertsteigerungen führen zu einer Vergütung, Marktwertrückgänge führen aber nicht dazu, dass der Agent Rückzahlungen bereits erhaltener Entgelte leisten muss (ED 10.B8).

81 In der *Basis for Conclusions* (ED 10.BC96f) ist zusätzlich der Hinweis aufgenommen worden, dass mit den Regelungen zu Prinzipal-Agent-Beziehungen nicht die Abschaffung von Teilkonzernabschlüssen beabsichtigt ist. Eine Fehlinterpretation hätte auch aus IAS 27 erwachsen können, da dort darauf hingewiesen wird, dass ein Unternehmen nur von einer RE konsolidiert werden kann. Im Fall von Teilkonzernabschlüssen werden Unternehmen aber sowohl von der Teilkonzernmutter als auch von der obersten Konzernmuttergesellschaft konsolidiert.

Ansicht DRSC Projektmanager

82 Die zusätzlichen Regelungen im ED, aber insbesondere der Hinweis in den *Basis for conclusions* entschärfen das Problem.

Frage 11 an den DSR:

Sollte im *Comment letter* angeregt werden, den Hinweis aus der *Basis for conclusions* in den Hauptteil des Standards zu übertragen?



Zur Veräußerung gehaltene Anteile an Tochterunternehmen

Fakten

83 Im *Pre-ballot-draft* zu ED 10 wurde unter par. 2(b) noch darauf hingewiesen, dass Tochterunternehmen, die zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurden, gemäß IFRS 5 zu bilanzieren sind. Dieser sieht die vereinfachte Konsolidierung (short cut method) vor. Die zum Fair Value bewerteten Vermögenswerte des Tochterunternehmens sind abzüglich Veräußerungskosten auf der Aktivseite, die zum Fair Value bewerteten Schulden des Tochterunternehmens sind auf der Passivseite auszuweisen.

84 Dieser Hinweis wurde nunmehr gestrichen.

Ansicht DRSC Projektmanager

85 Der DSR hat in der 126. Sitzung erneut bekräftigt, dass Tochterunternehmen, die zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurden, nicht konsolidiert werden sollen. Im *Comment letter* sollte dem IASB vorgeschlagen werden, eine Bilanzierung zum *Fair Value* oder *at cost* in Betracht zu ziehen.

86 Der Hinweis zur Konsolidierung von Tochterunternehmen, die zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurden, erscheint sicher nicht explizit notwendig, aber er verschafft Klarheit und erweitert den Umfang des ED nur unwesentlich. Daher sollte der Hinweis wieder aufgenommen werden, sofern der IASB nicht beabsichtigt bzw. der DSR dem IASB nicht vorschlägt, eine Ausnahme für zur Veräußerung gehaltene Tochterunternehmen zuzulassen.

Frage 12 an den DSR:

Stimmt der DSR dem Vorschlag des Projektmanagers zu?

Bilanzierungsanforderungen (Accounting requirements)

Fakten

87 ED 10.39 – 45 regeln die Bilanzierung bei Konzernabschlüssen. Dabei wird insbesondere auf den konsolidierten Ausweis der Vermögenswerte und Schulden, *Non-controlling interests* sowie auf die Bilanzierung beim Verlust der Kontrolle über ein Tochterunternehmen Bezug genommen



Vorschlag DRSC Projektmanager

88 Der DSR hat sich in der 125. Sitzung dagegen ausgesprochen, Ausweisfragen im Konsolidierungsstandard zu diskutieren. Daher sollte im *Comment letter* angeregt werden, diese Themen innerhalb des Projekts „Financial Statements Presentation“ zu adressieren.

Frage 13 an den DSR:

Stimmt der DSR dem Vorschlag des Projektmanagers zu?